

## Anhang 5 zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

### (1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

#### A) Finanzieller Nettoeffekt

##### Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Auswirkungen auf die Einnahmen	43.500.000,00 €
<i>Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	43.500.000,00 €

##### Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV

Auswirkungen auf die Einnahmen	6.000.000,00 €
<i>Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	6.000.000,00 €

A) Summe Finanzieller Nettoeffekt	49.500.000,00 €
-----------------------------------	-----------------

#### B) Ausgleichsleistung

Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR)	21.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T)	6.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T	27.000.000,00 €

Deltabetrag aus A) und B)	22.500.000,00 €
---------------------------	-----------------

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

<b>Überkompensation</b>	- €
-------------------------	-----

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.

Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiels GmbH für das Jahr 2020 vor.

## (2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

### Finanzieller Nettoeffekt:

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich |

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

#### 1. Ermittlung Ohne-Fall:

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungssgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2019	952.418.166,02	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017
	960.183.839,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	0,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-11.725.528,58	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	3.959.855,10	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
PE 2020	101,30	kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017
EF 2020	964.799.602,18	Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020
<b>Ohne Fall:</b>	<b>964.799.602,18</b>	

#### 2. Ermittlung Mit-Fall:

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungssgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2020	586.509.460,39	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017
	586.327.114,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	8.642.271,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-7.891.587,31	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-568.337,80	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
E 2020	586.509.460,39	Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020

**Mit-Fall: 586.509.460,39**

#### 3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne Fall und Mit-Fall:

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungssgrößen:	Werte	Beschreibung
EF 2020	964.799.602,18	OhneFall
E 2020	586.509.460,39	Mit-Fall

**Differenz 378.290.141,79**

#### 4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

Differenz	378.290.141,79	siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt
<u>abzgl. 7%</u>	<u>-26.480.309,93</u>	abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer
Zwischenergebnis	351.809.831,86	
<u>Obergrenze</u>	<u>72.500.000,00</u>	gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag
Zwischenergebnis	72.500.000,00	nach Anwendung der Obergrenze
Anteil Beispiel GmbH	60,00%	fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020)
<b>Ergebnis</b>	<b>43.500.000,00</b>	
<b>Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH</b>		(fiktiv)
	<b>43.500.000,00 €</b>	